

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 1a Untermainbach, 1. Änderung des 6. Deckblattes mit integriertem Grünordnungsplan

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2022 den **Bebauungsplan Nr. 1a Untermainbach, 1. Änderung des 6. Deckblattes** in der Fassung vom 09.11.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 418/48 und 418/38, Gemarkung Walpersdorf und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rednitzhembach (Bauverwaltung, 2. Stock, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, Zimmer 21) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag: | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Montag + Donnerstag: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann auch im Internet unter URL: <https://www.rednitzhembach.de/de/rathaus-politik/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,
 (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)



Rednitzhembach, den 22.04.2024

Jürgen Spahl
 1. Bürgermeister

Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 25.04.24 und abzunehmen am
- Mitteilungsblatt (veröffentlicht am
- Anschlagtafel Ortsteil (angeheftet am 25.04.24 und abzunehmen am
- Homepage (eingestellt am 25.04.24)